

**Gemeinde Wannweil**

**GR-Drucksache 2019-136**



Name: Pflumm  
Amt: Finanzverwaltung  
Az.: 113.10/LP  
Datum: 28.10.2019

*An den Gemeinderat*

## **1. Kostenersatz-Satzung in Wannweil**

Die derzeit gültige Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Wannweil für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil stammt aus dem Jahr 2007.

Seither haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung des Kostenersatzes bei Feuerwehreinsätzen durch Änderungen des Feuerwegesetzes, sowie den Erlass der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) erheblich verändert. In dieser Verordnung werden aufgrund von § 34 Absatz 8 des Feuerwegesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GB1. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GB1. S. 1184) geändert worden ist, neue Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. Die Verordnung ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt (*Anlage 1*).

Aufgrund dieser Verordnung ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung anzugleichen.

Der Gemeindetag BW hat für die Gemeinden Mustersatzungen und Musterkostenverzeichnisse erarbeitet. Der Entwurf der Neufassung der Kostenersatz-Satzung ist der Beschlussvorlage beigelegt (*Anlage 2*).

Entsprechend dem Satzungsmuster des Gemeindetages werden in den §§ 2 und 3 der Satzung die einschlägigen Vorschriften aus dem Feuerwegesetz wiedergegeben.

Die traditionellen Leistungen der Feuerwehr, wie

- Schadenfeuer,
- öffentliche Notstände und
- die Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

bleiben weiterhin unentgeltlich.

Erbringt die Gemeindefeuerwehr Leistungen außerhalb des Aufgabenbereichs nach § 2 FwG (sogenannte Freiwilligkeitsleistungen, z.B. die Regelung des Straßenverkehrs bei örtlichen Veranstaltungen etc.), wird sie privatrechtlich tätig. Für das zu entrichtende Entgelt ist die zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung maßgebend. Der Kostenersatz kann hier auf §§ 670 oder 683 BGB (Ersatz der Aufwendungen bei einem Auftrag) gestützt werden.

§ 4 der Satzung regelt den Kostenersatz bei Überlandhilfe.

§ 5 der Satzung trifft generelle Festlegungen zur Höhe des Kostenersatzes. Die einzelnen Kostenersatzesätze für Personal- und Fahrzeugeinsätze ergeben sich aus dem beigefügten Kostenersatzverzeichnis (*Anlage 5*).

### **Vergleich zur Kostenersatz-Satzung 2007**

<b>Kostenersatz-Satzung 2007</b>	<b>Neue Kostenersatz-Satzung 2019</b>
§ 1 Kostenersatzpflicht	entspricht § 3 Kostenersatzpflicht
§ 2 Kostenfreiheit	entspricht § 2 Aufgaben der Feuerwehr
§ 3 Überlandhilfe	entspricht § 4 Überlandhilfe
§ 4 Kostenschuldner	entspricht § 3 Kostenersatzpflicht
§ 5 Kostenberechnung	entspricht § 5 Höhe des Kostenersatzes
§ 6 Entstehung und Fälligkeit	entspricht § 6 Entstehung und Fälligkeit
§ 7 Inkrafttreten	entspricht § 7 Inkrafttreten

## **2. Kalkulation**

Die Personalkostenersatzesätze sowie die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge, welche nicht über die o.g. Verordnung landesweit pauschal geregelt werden, mussten neu kalkuliert werden.

Um ein repräsentatives Ergebnis zu erlangen, wurden bei der Kalkulation der Kostenersatzesätze für die Feuerwehrangehörigen die Durchschnittskosten der letzten vier Jahre (2015-2018) berechnet (*Anlage 3*).

### **Im Ergebnis ergibt sich für die Personalkosten ein Stundensatz von 20 Euro.**

Bei der Kalkulation wurden die gesetzlichen Kriterien gemäß § 34 Absatz 5 FwG berücksichtigt.

Berücksichtigungsfähig sind folgende Kosten:

- Aus- und Fortbildung
- Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb, Reinigung, Unterhaltung)
- weitere persönliche Ausrüstung, welche unmittelbar zugeordnet werden kann
- ärztliche Untersuchungen
- G25/26 Untersuchungen
- Führerscheine
- Atemschutzmasken (Erwerb, Reinigung)
- Versicherungsbeiträge (für die Einsatzabteilungen)
- Aufwendungen für die Unfallkasse
- Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband
- Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 2 FwG
- Entschädigung für den Zugführer
- Meldeempfänger
- Übungsgelder

Folgende Kosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Diese sind in der Kalkulation mit den Fahrzeugkosten bereits berücksichtigt.

Erwerb und Unterhaltung von:

- Funkgeräten
- Atemschutzgeräten
- Schläuche

Die Stundensätze werden dann mit folgender Formel berechnet:

**Berechnung Kostenfaktor:**

$$\frac{\text{Berücksichtigungsfähige Kosten}}{\text{Anzahl Feuerwehrangehörige}^2} = \frac{\text{Summe}}{80} = \text{Kostenfaktor} + \text{Entsch. für Verdienstausschlag} \& \text{Auslagen}$$

<sup>2</sup>jährliche Feuerwehrstatistiken

### **Brandsicherheitswache/Brandschutzerziehung**

Die Freiwillige Feuerwehr Wannweil leistet auch bei diversen Veranstaltungen, Märkten usw. Dienst und führt hierbei die Brandsicherheitswache durch. Rechtliche Grundlage für die Durchführung der Brandsicherheitswache ist die Versammlungsstättenverordnung - VStättVO. Die Brandsicherheitswache ist erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietungen bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl von Personen akut gefährdet werden könnte und nur ein unverzügliches Eingreifen der Feuerwehr das Schadensausmaß eingrenzen kann. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Da diese Veranstaltungen hauptsächlich von Vereinen der Gemeinde durchgeführt werden, schlägt die Verwaltung vor, dem Kostenersatzpflichtigen die Entschädigung je ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Höhe von 7,50 €/Stunde, nach § 1 Absatz 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung, in Rechnung zu stellen.

### **Brandverhütungsschau**

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände und der Überprüfung von Baugesuchen auf Beachtung der Vorschriften des baulich (vorbeugenden) Brandschutzes. Die Brandverhütungsschau erstreckt sich auf Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten mit erhöhtem Brand- oder Explosionsrisiko. In Anlehnung an die Berechnung der Personalkosten verbleiben die Kosten ebenfalls bei 20,00 € je Stunde.

### **Überlandhilfe**

Gemäß § 26 FwG leisten sich die Gemeinden gegenseitig Hilfe im Rahmen der Aufgaben nach § 2 des FwG (=Überlandhilfe). Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Sofern Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur gegenseitigen Abrechnung der Überlandhilfe geschlossen wurden bzw. werden, sind diese zu beachten.

## **Fahrzeugkosten**

Zur Erhebung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ist die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw – maßgebend. In dieser wurden, aufgrund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GB1. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GB1. S. 1184) geändert worden ist, neue Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. Die Stundensätze der Verordnung enthalten sowohl die bisher gesondert erhobenen Kosten für Kraftstoff, als auch die Kosten für alle Geräte, die typischerweise zur Fahrzeugbeladung gehören.

Demnach sind die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nicht mehr durch eine Kalkulation zu ermitteln, sondern durch Rechtsverordnung festgesetzt (Pauschalsätze). Nach § 1 Absatz. 2 VOKeFw gelten die festgesetzten Stundensätze auch für solche Feuerwehrfahrzeuge, die in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Nur diejenigen Fahrzeuge, die nicht in der Verordnung stehen und keinem der dort aufgeführten Fahrzeuge entsprechen, sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

Die Freiwillige Feuerwehr Wannweil besitzt drei Feuerwehrfahrzeuge die nicht direkt durch die Verordnung festgesetzt werden. Diese wurden nach § 34 Abs. 7 FwG kalkuliert. Die Kalkulation dieser Fahrzeuge ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt (*Anlage 4*). Die Verwaltung schlägt jedoch vor § 1 Absatz. 2 VOKeFw anzuwenden und die Stundensätze der vergleichbaren Feuerwehrfahrzeuge aus der Verordnung anzusetzen.

Vergleicht man die Daten und wesentlichen Teile der feuerwehrtechnischen Beladung der Feuerwehrfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil, kommt man auf folgende vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge aus der Verordnung:

Löschgruppenfahrzeug - LF 8 (1/41) → Tragkraftspritzenfahrzeug TSF

Das TSF ist etwas weniger beladen und hat eine etwas geringere Gesamtmasse als das LF 8. Das LF 10 dagegen etwas mehr. Daher wendet die Verwaltung den Kostenersatz des TSF aus der Verordnung an.

Tanklöschfahrzeug - TLF 16/24 (1/23) → Tanklöschfahrzeug – TLF 2000

Das TLF16/24 ist einsatztaktisch gleich wie das TLF 2000 und das TLF 3000. Sie unterscheiden sich nur bei der Größe des Löschwasserbehälters. Das TLF 2000 umfasst 2000 Liter, das TLF 3000 umfasst 3000 Liter und das TLF 16/24 umfasst 2400 Liter. Die Verwaltung wendet daher im Vergleich den Kostenersatz des TLF 2000 an.

## **Geräte**

Verbrauchsmaterialien und Sachkosten wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden nach dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Das Kostenverzeichnis der Kostenersatz-Satzung ist dieser Vorlage beigefügt (*Anlage 5*).

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil, sowie dem angehängten Kostenverzeichnis in vorgelegter Form.

Wannweil, den 28.10.2019

Pflumm

Anlage 1

**Verordnung des Innenministeriums  
über den Kostenersatz für Einsätze  
der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz  
Feuerwehr – VOKeFw)**

Vom 18. März 2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S.333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge*

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro,
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5. Kommandowagen	16 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,

16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17. Vorrüst- oder Vorrüstgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18. Rüstwagen RW	187 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

## § 2

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Gemeinde Wannweil  
Landkreis Reutlingen



## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wannweil**

### **Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am 07.11.2019 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte Anzahl und nicht bestimmbar Anzahl an Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.



- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tieren und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutz-aufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmuster gelten entsprechend.

#### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### **§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.
- (2) Der Kostenersatz wird durch den Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

\_\_\_\_\_, den xx.xx.2019

.....  
Bürgermeister  
Dr. Christian Majer

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF

Anlage 3

**A. PERSONALKOSTEN:**

Gliederung: 1300

Gruppierung	Kosten unmittelbar zuzuordnen	2015	2016	2017	2018	Gesamt	Durchschnitt 2015-2018
5200.00	Geräte, Ausstattungsgegenstände	-	-	1.611,84 €	3.710,75 €	5.322,59 €	1.330,65 €
	Handleuchte				2.466,75 €		
	Handleuchte				684,00 €		
	Swissphone (Meldeempfänger)				560,00 €		
	Swissphone (Meldeempfänger)			1.611,84 €			
5620.00	Aus/Fortbildung	11.396,74 €	10.910,76 €	4.276,51 €	7.368,29 €	33.952,30 €	8.488,08 €
5600.00	Dienst/Schutzkleidung	2.107,17 €	6.707,84 €	9.008,96 €	9.593,88 €	27.417,85 €	6.854,46 €
	Aufwendungen Unfallkasse	bei 6460.01 enthalten					
6610.00	Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband	217,00 €	206,00 €	262,00 €	274,00 €	959,00 €	239,75 €
6460.01	Versicherungsbeiträge	3.827,56 €	4.373,91 €	4.142,07 €	4.947,75 €	17.291,29 €	4.322,82 €
	G25/26 und ärztliche Untersuchung	bei 5620.00 enthalten					
4600.00	Entschädigung Kommandant/Stv. + Zugführer	1.650,00 €	1.650,00 €	1.650,00 €	1.650,00 €	6.600,00 €	1.650,00 €
	<b>Summe</b>	<b>19.198,47 €</b>	<b>23.848,51 €</b>	<b>20.951,38 €</b>	<b>27.544,67 €</b>	<b>91.543,03 €</b>	22.885,76 €
	<b>durchschnittliche Kosten</b>						<b>22.885,76 €</b>

Berechnung sonst. Kosten je Stund /FWA		gem. § 34 Abs. 5 FwG
<b>2015-2018</b>		
durchschnittliche Kosten (2015-2018)		22.885,76 €
FWA Einsatzabteilung (Stand 01.07.19)		40
<b>durchschnittl. Kosten je FWA</b>		
Kosten FWA		572,14 €
anzusetzende Stunden		80
<b>Stundensatz</b>		<b>7,15 €</b>

gewährte Entschädigung für Verdienstaussfall und Auslagen § 16 Feuerwehrsatzung--> 12€

SUMME = 7,15+12= 19,15

**Gesamter Stundensatz 20,00 €**

**Feuerwehrfahrzeuge - Kalkulation****Berücksichtigungsfähige Kosten:**

**Anschaffungskosten:** Fahrgestell, Aufbau, eingebaute Aggregate und Beladung, Umsatzsteuer

**Zuschüsse:** nach VwV-Z-Feu

**Berechnung Kostenfaktor:**

Anschaffungskosten

- Zuschüsse

$$\frac{\text{Summe} \times 10\% - \text{Summe} \times 50\%}{80} = \text{€/Stunde}$$

<b><u>Fahrzeug 1:</u></b> Schlauchanhänger	<b><u>Kaufpreis</u></b>	<b><u>Zuschuss</u></b>
<b><u>1978</u></b>	105.098,92 DM	5.320 DM
<b>Umrechnungsschlüssel 1,95583:</b>	6.799,09 €	2.720,07 €
Kaufpreis:	6.799,09 €	
Abzügl. Zuschuss (VwV-Z-Feu):	2.720,07 €	
	<b>4.079,02 €</b>	
Davon 10%	407,90 €	
Abzügl. 50 % öffentl. Interesse	203,95 €	
<b>Verteilt auf 80 Einsatzstunden:</b>	<b>2,549384405 €/Stunde</b>	
<b>Kostenverzeichnis 2020</b>	<b>3 €/Stunde</b>	

<b>Fahrzeug 2: Löschgruppenfahrzeug - LF 8 (1/41)</b>			
<b>1972</b>			
		<b>Kaufpreis</b>	<b>Zuschuss</b>
Feuerwehrtechnische Beladung + Beleuchtung		19.053,94 DM	28.500 DM
Bachert Fahrgestell		86.044,98 DM	14.571,82 €
(Sprechfunkanlage TS 600 G KOSTENLOS		2.215,56 DM)	
	<b>Kaufpreis</b>	<b>105.098,92 DM</b>	
<b>Umrechnungsschlüssel 1,95583:</b>		53.736,22 €	
		<b>53.736,22 €</b>	
Abzügl. Zuschuss (VwV-Z-Feu):		14.571,82 €	
		39.164,41 €	
Davon 10%		3.916,44 €	
Abzügl. 50 % öffentl. Interesse		1.958,22 €	
<b>Verteilt auf 80 Einsatzstunden:</b>			<b>24,48 €/Stunde</b>
<b>Kostenverzeichnis 2020</b>			<b>25 €/Stunde</b>

<b>Fahrzeug 3: Tanklöschfahrzeug - TLF 16/24 (1/23)</b>			
<b>1980</b>			
		<b>Kaufpreis</b>	<b>Zuschuss</b>
Funkgerät Bosch FuG 8b		6.181,73 DM	87.350 DM
Mercedes-Benz Diesel-Allrad Fahrgestell		66.506,15 DM	44.661,35 €
Ziegler FW-Fahrzeug TLF 16/25		145.693,47 DM	
		<b>218.381,35 DM</b>	
<b>Umrechnungsschlüssel 1,95583:</b>		111.656,61 €	
		<b>111.656,61 €</b>	
Abzügl. Zuschuss (VwV-Z-Feu):		44.661,35 €	
		66.995,27 €	
Davon 10%		6.699,53 €	
Abzügl. 50 % öffentl. Interesse		3.349,76 €	
<b>Verteilt auf 80 Einsatzstunden:</b>			<b>41,87 €/Stunde</b>
<b>Kostenverzeichnis 2020</b>			<b>42 €/Stunde</b>

## Anlage 5

### **Kostenverzeichnis** **Anlage zu § 5 Absatz 1 der Mustersatzung**

#### **1. Personalkosten**

a. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	20,00 €/Stunde
b. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	7,50 €/Stunde

#### **2. Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

Kosten der eingesetzten Fahrzeuge nach Zeitaufwand (einschließlich Beladung, ohne Verbrauchsmaterial):

Löschgruppenfahrzeug - LF 8 (1/41)	43,00 €/Stunde
Löschgruppenfahrzeug - LF 20	170,00 €/Stunde
Tanklöschfahrzeug - TLF 16/24 (1/23)	95,00 €/Stunde
Mannschaftstransportwagen - MTW (1/19)	20,00 €/Stunde
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug – HLF 20/16	184,00 €/Stunde
Schlauchanhänger	3,00 €/Stunde

#### **3. Sachkosten**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel (inkl. der Entsorgungskosten) usw., werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

#### **4. Kosten für Leistungen Dritter**

Die Kosten für die Inanspruchnahme für Leistungen Dritter, werden in tatsächlicher Höhe berechnet.